



**Athleten
Deutschland e.V.**

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
19(5)154

Anhörung des Sportausschusses, 23.10.2019

Stellungnahme

Anhörung des Sportausschusses zum Thema „Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)“

I. Einleitung

Athleten Deutschland bedankt sich herzlich für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit, zum Thema „Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping Gesetz (AntiDopG)“ Stellung zu nehmen.

Ein effektiver Kampf gegen Doping hat für Athlet*innen weiterhin höchste Priorität. Als die Protagonisten des Sports stehen sie im Fokus der Maßnahmen, unterwerfen sich strengen Regeln und lassen massive Eingriffe in ihre Privatsphäre geschehen. Angesichts der durch den WADA-Code bereits auferlegten – gleichwohl akzeptierten – Zumutungen wurde die Einführung des AntiDopG als weitere Maßnahme der Dopingbekämpfung von Athletenseite kritisch begleitet. Die Athlet*innen äußerten Bedenken¹ insbesondere in Bezug auf die mengenunabhängige Besitzstrafbarkeit, den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten und der Klausel zur Schiedsgerichtsbarkeit. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden außerdem folgende Erwartungen formuliert:

- Ausgestaltung einer effektiven Zusammenarbeit der staatlichen Ermittlungsbehörden untereinander und mit der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA)
- Harmonisierung zwischen Sportrecht und Strafrecht, so dass das AntiDopG tatsächlich eine effektive Ergänzung zum bestehenden Anti-Doping Management darstellt
- Stärkeres Einsetzen des Gesetzgebers und des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) für die Einhaltung des WADA-Codes auf internationaler Ebene

Vier Jahre nach Verabschiedung des AntiDopG werden im Folgenden einige dieser Bedenken und Forderungen aufgegriffen sowie Vorschläge zu weiteren flankierenden Maßnahmen des Gesetzes gemacht.

II. AntiDopG 2015 – 2019

a) Effektive Zusammenarbeit und Möglichkeiten des Strafrechts

Zwei wesentliche Erwartungen der Athlet*innen an das AntiDopG bestanden in der effektiven Zusammenarbeit der staatlichen Ermittlungsbehörden untereinander und mit der NADA sowie in der Möglichkeit, die Strukturen hinter dopenden Athleten aufzudecken und, durch strafrechtliche Verfolgung der Hintermänner, zu beseitigen. Die Bündelung der Gesamtheit der gesetzlichen Möglichkeiten im AntiDopingG wurde deshalb ausdrücklich begrüßt.

Der Erfolg der „Operation Aderlass“, die sowohl die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Doping in München als auch die Vorstandschefin der NADA Dr. Andrea Gotzmann auf die Einführung des

¹Stellungnahme Anti-Doping Gesetz durch die Athletenkommission im DOSB vom 20. Februar 2015.
<https://www.bundestag.de/resource/blob/379028/5cad8e517d3a51aacabc68e75e53f1d5/stellungnahme-athletenkommission-dosb-data.pdf>

AntiDopingG zurückführten, spricht dafür, dass das Gesetz diese Erwartungen erfüllen kann. Das Sportrecht allein hätte für entscheidende Ermittlungsmaßnahmen wie Hausdurchsuchungen oder die Einsicht von Email-Verkehr keine Grundlage geboten.

Damit in Zukunft ähnliche Fälle aufgedeckt werden können, bedarf es ausreichender Kapazitäten und Expertise seitens der Ermittlungsbehörden. Wir halten es deshalb für sinnvoll, weitere Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Doping einzurichten.

Ergänzend zur oben benannten effektiven Zusammenarbeit möchten wir betonen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten zwischen den Ermittlungsbehörden und der NADA in jedem Falle gesetzeskonform von statten gehen und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen vor einer Übermittlung eingehend und nachvollziehbar geprüft werden muss.

Die Sanktionen für Dopingunterstützer, seien es Ärzte oder Mittelsmänner, müssen im Verhältnis zu den harten Strafen stehen, die Athlet*innen für ein Dopingvergehen erwarten. Athlet*innen können durch einen positiven Test vier Jahre gesperrt werden. Es ist zu prüfen, ob beispielsweise bei Tätern aus der Ärzteschaft temporäre Berufsverbote als Strafmaß gelten können.

b) Besitzstrafbarkeit

Die Einführung der Besitzstrafbarkeit für leistungsfördernde Mittel rief bei den Athlet*innen große Widerstände hervor. Diese resultierten unter anderem aus der Befürchtung, durch persönliche Fehler bei der Beschaffung und Einnahme von gemäß WADA-Code verbotener Medikamente im Krankheitsfall möglicherweise strafrechtlich belangt zu werden. Ähnlich gelagert war die Befürchtung, durch Fehler des medizinischen Umfeldes strafrechtlich verfolgt werden zu können. Ein solcher Fall ist uns bisher nicht bekannt. Dennoch sehen wir die NADA und die Sportverbände weiterhin in der Pflicht, umfassend und regelmäßig über die aktuelle Verbotsliste der WADA zu informieren – Athlet*innen wie medizinisches Betreuungspersonal gleichermaßen. Selbiges gilt für die Aufklärung hinsichtlich der Gefahr durch verunreinigte Nahrungsergänzungsmittel.

c) Schiedsgerichtsbarkeit

Gemäß §11 AntiDopingG können Sportverbände und Athlet*innen „als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern.“ Die Athlet*innen äußerten bereits 2015 Kritik an dieser Klausel, da der Court of Arbitration for Sport (CAS), der final für Dopingstreitigkeiten verantwortlich ist, nicht die Kriterien eines echten Schiedsgerichts erfüllt. Wir vermissen weiterhin die nötige Transparenz, Fairness und Unabhängigkeit des CAS und setzen deshalb kein Vertrauen in diese Institution. Nur wenn die notwendigen Reformen unter anderem bei der Richterauswahl und -nominierung, zur Ausschließung von Interessenskonflikten und zu erhöhter Transparenz durchgeführt werden², kann

² Vgl. „The rules of the game: Three pillars for a reform of the Court of Arbitration for Sport: Independence, Transparency and Access to Justice“ von Antoine Duval.

https://www.playthegame.org/news/comments/2015/019_three-pillars-for-a-reform-of-the-court-of-arbitration-for-sport-independence-transparency-and-access-to-justice/

akzeptiert werden, dass das AntiDopG die Rechtsgrundlage für eine solche Schiedsgerichtsbarkeit schafft. Wir erwarten, dass der DOSB die Athlet*innen hinsichtlich dieser Reformbemühungen unterstützt.

d) Stärkeres Einsetzen des Gesetzgebers und des DOSB für die Einhaltung des WADA-Codes auf internationaler Ebene

Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben des WADA-Codes in vielen anderen Ländern weniger strikt umgesetzt werden als in Deutschland, von staatlich gelenktem Doping wie in Russland ganz zu schweigen. Das wird belegt durch wiederholte Enthüllungen von Investigativjournalisten und geht außerdem aus der fehlenden oder lückenhaften Berichterstattung verschiedener NADOs hervor. Die Athlet*innen hatten 2015 angemahnt, dass Verständnis für die Kriminalisierung von Doping in Deutschland nur bei verstärkten Bemühungen des Gesetzgebers und des DOSB die Umsetzung des WADA-Codes weltweit voranzutreiben, aufgebracht werden kann. Wir würden deshalb gerne wissen:

- Welche Maßnahmen haben Deutschland und der DOSB auf internationaler Ebene ergriffen, um die Umsetzung des WADA-Codes flächendeckend voranzutreiben?
- Welchen Einfluss hatten die ergriffenen Maßnahmen?

III. Änderungs- und Ergänzungsbedarfe

Wir möchten uns für zwei Ergänzungen des AntiDopingG aussprechen.

1. Definition des Athletenkreises

Gemäß §4 Absatz 7 Nummer 2 wird nur bestraft, wer „aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt“. Schon 2015 hatten die Athlet*innen angemerkt, dass eine genauere Definition des Adressatenkreises des Gesetzes wünschenswert wäre. Eine Bezifferung von „Einnahmen von erheblichem Umfang“ ist dazu notwendig.

2. Einführung einer Kronzeugenregelung

Ob aus Scham, Angst oder einem kruden Loyalitätsgefühl – oftmals weigern sich überführte Dopingsünder, Angaben zu ihren Hintermännern bzw. anderen dopenden Athleten zu machen. Die zuständigen Ermittler der Anti-Doping-Agenturen stellt dieser mangelnde Kooperationswille vor große Probleme. Sie sind oftmals weder in der Lage, alle Mitglieder des Doping-Netzwerk zu identifizieren, noch genügend rechtswirksame Beweise gegen Verdächtige zu sammeln. Wir sind davon überzeugt, dass die Einführung einer Kronzeugenregelung Ermittlern dabei helfen würde, Dopingfälle umfänglicher aufzuklären. Der Anreiz für überführte Dopingsünder, Angaben zu ihren Hintermännern und anderen dopenden Athleten zu machen, ist deutlich höher, wenn ihnen im Gegenzug Strafmilderung oder Straffreiheit in Aussicht gestellt werden kann. In der Vergangenheit haben sich solche Mechanismen als sehr hilfreich erwiesen. Kronzeugenregelungen halfen beispielsweise den amerikanischen Behörden dabei, den weitverbreitenden Dopingmissbrauch im ehemaligen Radsportteam US Postal aufzudecken. Im Rahmen dieses Reformprozesses müssen in

letzter Konsequenz auch Zeugenschutzprogramme ausgebaut werden, um aussagebereite Athleten und ihre Familien vollumfänglich vor möglichen Repressalien krimineller Akteure und Netzwerke zu schützen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einführung einer Kronzeugenregelung mit dem weiteren Ausbau und der Bekanntmachung von Hinweisgeber-Systemen einhergehen muss. Wir begrüßen daher, dass auf Initiative und unter Leitung der NADA an einem Hinweisgebersystem für den Sport in Deutschland gearbeitet wird, das Hinweisgebern die Möglichkeit eröffnet, geschützt Informationen weiterzugeben. Die Bedeutung von Hinweisgebern – neben Kronzeugen – ist für den Anti-Doping-Kampf nicht hoch genug einzuschätzen.

IV. Schlussbemerkung

In dieser Stellungnahme haben wir einige der Erwartungen an und Bedenken gegenüber dem AntiDopingG aus Athletensicht näher erläutert sowie Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzes gemacht. Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass das Gesetz nur ein Puzzleteil einer wirksamen Dopingbekämpfung darstellt. Mit demselben Willen, mit dem dieses Gesetz auf den Weg gebracht wurde, muss ein Paradigmenwechsel hin zu umfassender Verhältnisprävention stattfinden. Darunter verstehen wir eine Prävention, die

- an den Strukturen des (Leistungs-)Sports, der Lebenssituation der Athlet*innen und dem gesellschaftlichen Umfeld ansetzt;
- Sportverbände stärker in die Pflicht nimmt;
- Kontroll- und Präventionsmaßnahmen auf das Führungspersonal in Haupt- und Ehrenamt ausdehnt;
- den Einsatz von Personen mit Dopingvergangenheit im Spitzensport an strenge Voraussetzungen knüpft, bzw. bei Tätern aus der Ärzteschaft oder Trainern auch ausschließt;
- und letztlich aktiv eine "Anti-Doping-Kultur" fördert.

Athleten Deutschland freut sich darauf in Zusammenarbeit mit allen involvierten Stakeholdern diesen Paradigmenwechsel einzuleiten und aktiv zu begleiten.

**Athleten Deutschland e. V.
Berlin, Oktober 2019**